

Satzung der Schwimmgemeinschaft Poseidon Eppelheim e.V.

§ 1 – Name und Sitz

§ 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 3 – Mitgliedschaft

§ 4 – Selbstständige Abteilung

§ 5 – Ordnungen

§ 6 – Vorstand

§ 7 – Befugnisse des Vorstandes

§ 8 – Mitgliederversammlung

§ 9 – Beiträge und Umlagen

§ 10 – Kassenprüfer

§ 11 – Auflösung

§ 12 – Haftung

§ 13 – Inkrafttreten



SG Poseidon Eppelheim e.V. – Justus von Liebigstr. 7 – 69214 Eppelheim
www.sgposeidon.de – info@sgposeidon.de

Eppelheim, am 3. Februar 1974, Neufassung am 21. Juli 2012

POSEIDON
Eppelheim

§ 1 – Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen: "Schwimmgemeinschaft Poseidon Eppelheim e.V." Er ist Nachfolger der "Schwimmgemeinschaft Poseidon Eppelheim", die unter der Trägerschaft der Vereine "Allgemeiner Sportverein e.V." und "Turnverein e.V." am 3. Februar 1974 in Eppelheim gegründet wurde.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Eppelheim bei Heidelberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein bezweckt die Ausbildung und Förderung seiner Mitglieder auf den Gebieten des Schwimm- und Triathlonsports, insbes. durch das Betreiben einer Schwimmschule, eine allgemeine Gesundheitsförderung, die sportliche Ausbildung von Jugendlichen, Teilnahme und Ausrichtung von Wettkämpfen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung und Ausübung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Tätigkeitsvergütung an Mitglieder bis zu einer Höhe der jeweils geltenden Ehrenamtszuschale nach dem Einkommensteuergesetz zu beschließen.

(4) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Es kann eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, wenn sich die Person um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Kündigung, die schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen hat. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch schriftlichen Beschluss des Vorstandes, wenn ein Ausschlussgrund vorliegt. Dieser ist bei vorsätzlichem vereinschädigendem Verhalten, laufende Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Vorstandes, Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr nach vorheriger Mahnung gegeben. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Eine Stellungnahme des Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand binnen 2 Wochen nach Zugang der Anhörungsmittelung zuzusenden. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied binnen 2 Wochen nach Zugang Einspruch einlegen. Dieser ist an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand kann beschließen, dass die Rechte des Mitgliedes bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen.

§ 4 – Selbständige Abteilung

In dem Verein können selbständige Abteilungen geführt werden. Hierdurch wird die Einzelmitgliedschaft zu dem Verein nicht berührt. Eine selbständige Abteilung kann durch die Mitgliederversammlung gebildet

werden, wenn diese eine besondere Sportart ausführt, die nicht im allgemeinen Schwimmbetrieb gefördert werden kann. Sie ist berechtigt, über den Vereinsbeitrag hinaus einen eigenen Abteilungsbeitrag zu beschließen. Für ihre Verfassung gelten die Regelungen dieser Satzung sinngemäß. Ergänzend kann sich die Abteilung eine eigene Geschäftsordnung geben. Sie kann Mitglied eines besonderen Verbandes im Deutschen Sportbund sein.

§ 5 – Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann Ordnungen beschließen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Regelungen der Satzung sind vorrangig.

§ 6 – Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) einem Stellvertreter,
- c) weiteren maximal fünf Referenten oder ihre Stellvertreter,
- d) dem Mitgliederwart,
- e) dem Kassenwart,
- f) dem Jugendleiter oder seinem Stellvertreter und
- g) den Vorsitzenden selbständiger Abteilungen.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben jeweils alleinige Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB. Diese ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 1 Satz 3 BGB), als zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung des Kassenwartes erforderlich ist.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden gemäß der Jugendordnung von der Jugendversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann für besondere Bereiche oder Aufgaben maximal fünf Referenten und ihre jeweiligen Stellvertreter wählen. Die Stellvertreter haben nur bei Verhinderung des jeweiligen Referenten oder des Jugendleiters ein Stimmrecht. Die Wahlen des Vorstandes erfolgen alle 2 Jahre. Die Wahlen sind öffentlich (durch Akklamation) oder geheim, falls dies von einem Mitglied beantragt wird.

(4) Ein Vorstandsmitglied scheidet, vorbehaltlich einer Amtsniederlegung, erst aus dem Amt, wenn wirksam ein Nachfolger gewählt ist.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder ist es dauernd verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

(6) Die Vereinigung von 2 Vorstandsämtern in einer Person ist zulässig, aber hinsichtlich des Vorstandes möglichst zu vermeiden. In einem solchen Fall verbleibt es bei dem einfachen Stimmrecht des jeweiligen Vorstandsmitgliedes. Es ist zulässig, dass einzelne Mitglieder des Vorstandes nicht gewählt werden, falls kein Bedarf besteht oder für das betreffende Amt kein Mitglied gefunden werden kann.

§ 7 – Befugnisse des Vorstandes

(1) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Vorstandssitzung ist auch einzuberufen, wenn zwei andere Vorstandsmitglieder dies beantragen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Der Versammlungsleiter oder ein vom Versammlungsleiter Beauftragter hat über jede Sitzung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(3) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einen Geschäftsführer einzustellen. Dieser soll an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 8 – Mitgliederversammlung

(1) In den ersten 3 Monaten eines Kalenderjahres findet eine Mitgliederversammlung statt.

(2) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im "Eppelheimer Nachrichten" ein. In der Einladung sind die Tagesordnungspunkte anzugeben. Zu einer Mitgliederversammlung, in der Satzungsänderungen beschlossen werden sollen, muss ein Hinweis auf die Homepage des Vereins gegeben werden, unter dem die beantragten Satzungsänderungen bekannt gegeben werden.

(3) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Bericht des Kassenwartes und Voranschlag für das laufende Kalenderjahr,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Kassenwartes,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahl von Vorstandsmitgliedern,
- g) Wahl der Kassenprüfer,
- h) Anträge,
- i) Verschiedenes.

(4) Anträge von Mitgliedern sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Soweit Mitglieder Anträge auf Satzungsänderung stellen, sind diese bis zum 31.01. des Kalenderjahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, mindestens jedoch eine Woche vor der Mitgliederversammlung, dem Vorstand einzureichen. Sollte ein Antrag nicht behandelt werden dürfen, weil er gemäß Abs. 2 nicht mehr rechtzeitig als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden kann, ist der Vorstand verpflichtet, den Antrag in der Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen.

(5) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Für ihre Wahl und ihre Entlastung wählt die Mitgliederversammlung einen eigenen Versammlungsleiter. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von einem Protokollführer erstellt, der vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bestimmt wird. Im Protokoll sind die gefassten Beschlüsse zu beurkunden.

(6) Beschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen gefasst.

(7) Bei Wahlen erfolgt bei Stimmgleichheit eine Neuwahl. Bei dieser Neuwahl stehen nur die im ersten Wahlgang stimmgleichen Mitglieder zur Wahl. Besteht dann immer noch Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(8) Alle Mitglieder über 16 Jahre sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

(9) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Sofern eine Satzungsänderung nicht in das Vereinsregister eingetragen werden kann, ist der Vorstand berechtigt, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen eine eintragungsfähige Fassung zu beschließen, soweit diese dem Sinn der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung entspricht.

(10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich verlangen oder es das Interesse des Vereins erfordert. Der Antrag der Mitglieder ist nicht zu begründen.

§ 9 – Beiträge und Umlagen

(1) Die Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Mitgliedsbeitrag erfolgt als Geldzahlung und ist ein Jahresbeitrag, der spätestens zum 31. März des jeweiligen Jahres fällig ist. Der Vorstand kann eine andere Zahlungsweise gestatten. Der Vorstand kann auf Antrag teilweise oder gänzlich den Betrag aussetzen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann eine Umlage beschließen. Sie ist zulässig, wenn der Verein zusätzliche Finanzmittel benötigt, z.B. für größere Neuanschaffungen oder Bauprojekte. Umlagen können auch in Form von Sach- oder Dienstleistungen erhoben werden. Die Obergrenze der Umlage beläuft sich maximal auf die Höhe der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Beiträge. Investitionsumlagen dürfen in 10 Jahren einen Gesamtbetrag von insgesamt fünf Jahresbeiträgen nicht überschreiten. Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, dann zählt die Fälligkeit der Umlage und nicht der Beschluss der Umlage. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Umlage zulassen.

§ 10 – Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Ausgaben.

§ 11 – Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigenen hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen erforderlich.

(2) Im Fall der Auflösung des Vereins ist eine Liquidation durchzuführen. Die Liquidation wird von zwei zu wählenden Liquidatoren durchgeführt. Über die durchgeführte Liquidation ist Bericht zu erstatten. Die Liquidatoren haben nach Begleichung der Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins der Gemeinde Eppelheim zur Verfügung zu stellen, die es für einen gemeinnützigen Zweck verwenden muss.

§ 12 – Haftung

(1) Gegenüber seinen Mitgliedern haftet der Verein nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportanlagen und in den Räumen des Vereins. Im Übrigen haften Mitglieder des Vorstandes oder beauftragte Mitglieder nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nur insoweit, als das Mitglied ausschließlich bei der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte geschädigt wird. In den anderen Fällen ist es einem Dritten gleichzustellen.

(2) Sind Mitglieder des Vorstandes oder beauftragte Mitglieder einem Dritten zum Schadensersatz verpflichtet, können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen; dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 03. Februar 1974 in Kraft getreten und am 21. Juli 2012 neu gefasst worden.